

# **Fraktionsatzung**

## **DIE UNABHÄNGIGEN in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck**

### **§ 1 Bürgerschaftsfraktion**

1.1 Alle gewählten Bürgerschaftsmitglieder der Wähler\*innenvereinigung DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck, die sich durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammengeschlossen haben, bilden die Bürgerschaftsfraktion DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck. Sie dürfen keiner anderen Bürgerschaftsfraktion angehören.

1.2 Die Bürgerschaftsfraktion konstituiert sich nach erfolgter Kommunalwahl rechtzeitig vor der konstituierenden Bürgerschaftssitzung und wählt zunächst aus ihrer Mitte den/die Fraktionsvorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n, sodann die bürgerlichen Mitglieder gemäß § 46 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und die sonstigen Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien.

1.3 Abgeordnete, die der Bürgerschaftsfraktion DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck beitreten wollen, müssen ihren Antrag auf Aufnahme in die Fraktion in Schriftform gegenüber dem Fraktionsvorstand stellen.

1.3.1 Der Antrag auf Aufnahme muss auf der Tagesordnung der Fraktionsversammlung der Bürgerschaftsfraktion mit einer Ladungsfrist von einer Woche angekündigt werden.

1.3.2 Der Beschluss über die Aufnahme bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder der Bürgerschaftsfraktion.

1.4 Die Mitgliedschaft in der Bürgerschaftsfraktion erlischt mit dem Ende der Wahlperiode der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, durch vorzeitiges Ausscheiden aus der Bürgerschaftsfraktion oder dem freiwillig schriftlich erklärten Austritt. Einen Ausschluss regelt diese Satzung in § 11.

### **§ 2 Gremien**

Die Gremien der Bürgerschaftsfraktion von DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck sind:

- die Bürgerschaftsfraktion
- der Fraktionsvorstand.

### **§ 3 Stimmrecht für bürgerliche Mitglieder (§ 46 Abs. 3 GO)**

Die Bürgerschaftsfraktion kann beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 3 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten.

### **§ 4 Abstimmungen und Wahlen**

4.1 Die Mitglieder der Bürgerschaftsfraktion sind gleichermaßen und voll stimmberechtigt.

4.2 Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

4.3 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.4 Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Offene Wahlen sind nur zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird.

4.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit bzw. im 2. oder 3. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten**

5.1 Alle Stimmberechtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich an den Beratungen der Bürgerschaftsfraktion zu beteiligen und jederzeit Anträge an die Bürgerschaftsfraktion oder den Fraktionsvorstand zu stellen.

5.2 Jeder Stimmberechtigte ist dazu verpflichtet, sich aktiv und gewissenhaft an der Arbeit der Bürgerschaftsfraktion zu beteiligen. Dazu gehört die Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaftsfraktion und den Klausuren sowie an Sitzungen von Ausschüssen und sonstigen Gremien, in die sie durch die Bürgerschaft gewählt worden sind. Falls Stimmberechtigte verhindert sind, zeigen sie dies unverzüglich der Fraktionsgeschäftsführung an.

5.3 Beabsichtigt ein Stimmberechtigter im Einzelfall von den Beschlüssen der Bürgerschaftsfraktion abzuweichen, so hat er den Fraktionsvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten und die Gründe zu benennen.

5.4 Jeder Stimmberechtigte hat nach einer Abstimmung in der Fraktionsversammlung das Recht auf eine persönliche Erklärung und deren Protokollierung in ihrem wesentlichen Inhalt. Werden in einer Sitzung der Fraktionsversammlung persönliche Belange eines Stimmberechtigten berührt, kann das betreffende Mitglied dazu am Ende des

Tagesordnungspunktes eine Erklärung abgeben. Eine Debatte zur Erklärung nach Satz 1 und 2 findet nicht statt.

5.5 Die Mitglieder der Ausschüsse und Gremien berichten über die Abstimmung in den Ausschüssen und Gremien, die Abstimmung der Vorgehensweise/Positionsbildung untereinander, sowie mit der Wähler\*inneninitiative DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck.

5.6 Allen Stimmberechtigten stehen alle Informationen, Materialien, technischen und organisatorischen Mittel der Fraktion zur Verfügung.

5.7 Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 6 Aufgaben und Arbeitsweise**

6.1 Die Bürgerschaftsfraktion entwickelt ihre kommunalpolitischen Aktivitäten, sowie ihre Aktivitäten von übergeordneter Bedeutung, im Rahmen des geltenden Kommunalwahlprogramms und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Wähler\*inneninitiative DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck. Bürgerschaftsfraktion und der Vorstand der Wähler\*inneninitiative arbeiten eng zusammen.

6.2 Die Stimmberechtigten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands der Bürgerschaftsfraktion bestehend aus dem/der Fraktionsvorsitzenden, sowie deren/dessen Stellvertreter\*in, einem/einer Pressesprecher\*in, einem/einer stellvertretenden Pressesprecher\*in, einem/einer Finanzverantwortlichen, zwei Beisitzer\*innen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Bürgerschaftsfraktion
- Entgegennahme des jährlichen Finanzberichts und Entlastung des Fraktionsvorstands
- Verabschiedung bzw. Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten
- mindestens einmal jährlich Rechenschaftsbericht auf der Mitgliederversammlung der Wähler\*innenvereinigung DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck
- Neuwahl des Vorstands während der Mandatsperiode nach der Hälfte der Wahlzeit.

## **§ 7 Sitzungen der Versammlung der Bürgerschaftsfraktion**

7.1 Die Sitzungen der Versammlung der Bürgerschaftsfraktion finden regelmäßig mindestens ein Mal im Monat statt. Die Tagesordnung für die Versammlung ist den Stimmberechtigten per E-Mail spätestens am Montag der Versammlungswoche mitzuteilen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten.

7.2 Die Versammlungen tagen in der Regel öffentlich, soweit es sich nicht nach der GO um nichtöffentliche Angelegenheiten handelt.

7.3 Die Öffentlichkeit kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die Diskussion und Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Verlangen eines Mitglieds unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

7.4 Der Antragsteller, das Abstimmungsergebnis und der Gegenstand der nichtöffentlichen Diskussion sind unter Wahrung von Datenschutz und Persönlichkeitsrechten im Protokoll zu veröffentlichen.

7.5 Die Versammlung der Stimmberechtigten der Bürgerschaftsfraktion kann Gästen das Rede- und Antragsrecht erteilen und entziehen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

7.6 Die Fraktionsversammlung der Stimmberechtigten der Bürgerschaftsfraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist.

7.7 Beschlüsse der Stimmberechtigten der Bürgerschaftsfraktion und des Fraktionsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

7.8 Der Fraktionsvorstand beschließt die Tagesordnung. Vorschläge zur Tagesordnung aus den Reihen der Stimmberechtigten der Bürgerschaftsfraktion sind eine Woche vor der Sitzung (Mittwoch vor der Sitzung) an den Fraktionsvorstand zu richten. Im Übrigen können aktuelle Tagesordnungspunkte auf der Sitzung beantragt und behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

7.9 Sondersitzungen sind möglich mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen. Auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sondersitzung durchgeführt werden oder wenn sie vom Fraktionsvorstand per einstimmigen Beschluss einberufen wird.

7.10 Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und allen stimmberechtigten Mitgliedern zeitnah zugeleitet. Soweit darin nichtöffentliche Angelegenheiten festgehalten sind, dürfen diese nur den stimmberechtigten Mitgliedern zugeleitet werden, die zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichtet sind. Ein um die nichtöffentlichen

Angelegenheiten bereinigtes Protokoll geht dem Vorstand der Wähler\*inneninitiative zu und kann von allen ihren Mitgliedern eingesehen werden.

## **§ 8 Fraktionsvorstand**

8.1 Der Fraktionsvorstand der Bürgerschaftsfraktion von DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck besteht aus 7 Personen:

- einem/einer Vorsitzenden
- einem/einer stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden
- einer Pressesprecherin/einem Pressesprecher
- einem/einer stellvertretenden Pressesprecher/in
- einer/einem Finanzverantwortlichen
- sowie zwei weiteren Beisitzenden.

8.2 Nach der konstituierenden Bürgerschaftssitzung und der Wahl der bürgerlichen Mitglieder gemäß § 46 Abs. 3 GO erfolgt in der Bürgerschaftsfraktion die Wahl des gesamten Fraktionsvorstandes durch die stimmberechtigten Mitglieder.

8.3 Neben den Mitgliedern der Bürgerschaftsfraktion können auch andere gemäß § 2 stimmberechtigte Personen sowie eine nach § 46 Abs. 4 GO gewählte Person Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Zahl darf die der gewählten Bürgerschaftsabgeordneten nicht übersteigen.

8.4 Die Mandatszeit beträgt 2 ½ Jahre. Eine Wiederwahl durch die stimmberechtigten Mitglieder der Bürgerschaftsfraktion ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Abwahl ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

8.5 Für eine Sitzung der Bürgerschaftsfraktion, in der die Wahl oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds der Bürgerschaftsfraktion auf der Tagesordnung steht, muss mindestens 1 Woche vorher eine gesonderte schriftliche Einladung unter Angabe eines entsprechenden Tagesordnungspunktes erfolgen.

8.6 Der Fraktionsvorstand der Bürgerschaftsfraktion stellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte das erforderliche Personal im Einvernehmen ein.

8.7 Der Fraktionsvorstand der Bürgerschaftsfraktion vertritt diese nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Bürgerschaftsfraktion vor.

## **§ 9 Abstimmungsverhalten in Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen**

9.1 Die Mitglieder der Bürgerschaftsfraktion und die nach § 46 Abs. 3 GO gewählten Mitglieder der Ausschüsse sind in der Wahrnehmung ihres freien Mandates nicht an Mehrheitsentscheidungen oder Weisungen gebunden. Eine Verpflichtung zur Fraktionsdisziplin jeglicher Art besteht nicht.

9.2 Bei der Wahrnehmung ihres freien Mandates sind sie jedoch gehalten, folgendes zu berücksichtigen:

1. das der aktuellen Legislaturperiode zugrunde liegende Wahlprogramm der Wähler\*inneninitiative DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck,
2. die Beschlüsse der Wähler\*inneninitiative DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck, sowie weitere über das Wahlprogramm hinausgehende Programme und Positionspapiere der Wähler\*inneninitiative DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Bürgerschaftsfraktion endet durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Mandatsniederlegung, Austrittserklärung gegenüber der Fraktion in Schriftform oder Ausschluss.

## **§ 11 Ausschluss von Mitgliedern**

11.1 Der Ausschluss eines Mitglieds der Bürgerschaftsfraktion ist nur aus wichtigen Gründen auf Antrag des Fraktionsvorstandes oder mindestens eines Drittels der Mitglieder der Bürgerschaftsfraktion zulässig. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn:

1. das Mitglied gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt.
2. das Mitglied das Ansehen der Bürgerschaftsfraktion DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck und/oder der Wähler\*innengemeinschaft DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck schwer beschädigt.
3. das Mitglied aus der Wähler\*innengemeinschaft DIE UNABHÄNGIGEN Lübeck austritt oder rechtskräftig aus dieser Wähler\*innengemeinschaft ausgeschlossen wurde.

11.2 Der Antrag auf Ausschluss und die Abstimmung darüber müssen auf der Tagesordnung der Versammlung der Bürgerschaftsfraktion in Textform mit einer Ladungsfrist von einer Woche angekündigt sein.

11.3 Dem betroffenen Fraktionsmitglied ist ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

11.4 Der Beschluss über den Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaftsfraktion.

## **§ 12 Finanzen**

12.1 Die städtischen Fraktionszuschüsse werden entsprechend der Beschlusslage verwendet und von der/dem Finanzverantwortlichen (vgl. § 8 8.1) verwaltet. Der Verwendungsnachweis der Fraktionsausgaben gegenüber der Stadtverwaltung ist nach den jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen und einzureichen.

12.2 Es sind zwei Kassenrevisor\*innen zu wählen. Die Rechenschaftslegung erfolgt mindestens einmal pro Kalenderjahr gegenüber der Bürgerschaftsfraktion.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten der Bürgerschaftsfraktion. Satzungsbeschlüsse erfordern eine schriftliche Einladung unter konkreter Mitteilung des beabsichtigten Satzungstextes. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

## **§ 14 Stimmenpatt**

Ergibt sich bei Abstimmungen ein Stimmenpatt, dann entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Für den Faktionsvorstand:

Detlev Stolzenberg  
Vorsitzender

Gabriele Friemer  
Stellvertreterin

Wolfgang Neskovic  
Pressesprecher

Heike Wiechmann  
Stellv. Pressesprecherin